

# RS Vfgh 2013/9/16 B1450/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2013

## Index

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1

RAO §5 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte wegen Vertrauensunwürdigkeit

## Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §5 Abs2 RAO (vgl VfSlg 17999/2006); keine Präjudizialität des §5 Abs6 RAO (zB 15673/1999).

Der belangten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegen getreten werden, wenn sie die nicht geordneten bzw nicht geregelten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung beachtet hat.

## Entscheidungstexte

- B1450/2012  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.09.2013 B1450/2012

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1450.2012

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>